

Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass damit die Auflage aus dem Beschl. der Beschlussschammer v. 18.02.2025, nach der sich der Besch. jeweils montags, mittwochs und freitags bei der Polizeidienststelle Osnabrücken zu melden hat, widerrufen ist.

Gegen den Besch. brachte zwar aus dem im angegriffenen Beschl. dargelegten Gründen der drohende Tatverdacht des hundsmülligen Handzirkelens mit Blei in nicht geringer Menge gem. § 30a Abs. 1 BtMG. Auch in im Hinblick auf die Sehschwärzung von einer grundsätzlichen Fluchtgefahr des Besch. auszugehen.

Dem Fluchtanreiz kann jedoch hinreichend durch eine Meldepflicht entgegengewirkt werden. Der Besch. hat dadurch, dass er sich während fast 2 M. andauernden Aussetzung des Haftbefehls an dessen Auflagen gehalten hat, gezeigt, dass er grundsätzlich bereit ist, sich dem Verfahren zu stellen.

Aufgrund der relativ kurzen Dauer der Außerungsverweisung und der Erweiterung der Tatverdachte (Einführung der Taten als hundsmülliges Handzirkelens mit Blei in nicht geringer Menge) kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden, dass konkreter Fluchtanreiz mehr vorliegen.

Diesem kann jedoch – wie das Verhalten des Besch. über fast 2 M. gezeigt hat – hinreichend mit der in der Woche der erstmaligen Meldepflicht entgegengewirkt werden. Nicht zuletzt ist dabei auch bedacht worden, dass der Besch. bereits am 13.03.2025, also nur 2 Tage nach dem Beschl. des LG Magdeburg v. 11.03.2025, der seinen Verteidiger übernimmt worden war, festgenommen werden konnte.

Mitgeteilt von RA Jan Robert Funck, Braunschweig.

## Beschleunigungsgebot in Haftsachen

StPO § 120 Abs. 1 S. 1

Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verliert seine Bedeutung nicht durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils. Es gilt für das gesamte Strafverfahren und ist auch nach Einlegung der Revision zu beachten. (amtl. Leitsatz)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 24.04.2025 – 1 Ws 105/25

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prüßner, Bremen.

## Schnelltest als Btm-Nachweis

StPO §§ 261, 267; BtMG § 29

1. Ein sog. Schnelltest zur Identifizierung von Btm (hier: Crystal und Heroin) kann nur dann einen Schuldspruch gem. § 29 BtMG tragen, wenn das Tatgericht darlegt, dass es sich bei dem angewendeten Test um ein wissenschaftlich abgesichertes und zuverlässiges Standardtestverfahren handelt und welche Testmethode Anwendung fand.

2. Soweit ein ESA-Test Anwendung fand, ist dies darzulegen, wobei sich das Tatgericht der Messunsicherheiten bewusst sein muss, zumal es sich – jedenfalls bisher – nicht um ein Standardverfahren handelt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 08.10.2025 – 1 ORs 131/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Hamm SrV 1999, 420; OLG Celle StraFo 2014, 437; OLG Jena SrV 2006, 530 sowie OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.09.2011 – Ss 44/11, juris.

## Wirksamkeit der Zustellung eines Strafbefehls

StPO § 37 Abs. 3; GVG § 187 Abs. 2

1. Die wirksame Zustellung eines Strafbefehls an Angeklagte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, setzt die Beifügung einer Übersetzung voraus.

2. Bei im Ausland (hier: im Iran) geborenen und aufgewachsenen Beschuldigten bedarf es hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass sie – entgegen ihrer Angaben – der deutschen Sprache ausreichend mächtig waren, um einen in deutscher Sprache verkündeten Strafbefehl und die damit verbundenen Rechtsmittelbelehrung lesen und verstehen zu können.

LG Bremen, Beschl. v. 10.04.2025 – 6 Qs 37/25

Aus den Gründen: 1. Die StA Bremen führte gegen den Bf. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Besizes von Blei gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. Nach Abschluss der Ermittlungen erließ die AG Bremen-Bismarck am 30.01.2023 auf Antrag der StA einen Strafbefehl gegen den Bf., in dem ihm vorgeworfen wird, am 27.09.2022 einen Beutel mit 2,34 g unrein bleihaltigen unbekannter Wirkstoffgehalts in seiner Kleidung mit sich geführt und hierdurch gegen § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG verstoßen zu haben, und befugte ihn deswegen mit einer Geldstrafe von 60 T. zu je 10 €.

Außerhalb der Zustellungsnachricht [...] wurde der Strafbefehl neben Rechtsmittelbelehrung – jenseits in deutscher Sprache – am 07.02.2023 in dem Briefkasten in der Mehrsprachigkeit des Bf. eingeklebt. Eine Übersetzung des erlassenen Strafbefehls in eine andere Sprache war nicht beigefügt.

Mit Schreiben seines Verteidigers v. 01.11.2024, welches am selben Tag beim AG Bremen-Bismarck eingegangen ist, hat der Bf. Einspruch gegen den Strafbefehl v. 30.01.2023 eingelegt. Der Einspruch sei nicht verspätet, da er dem Bf. nicht wirksam zugestellt worden sei. Der Bf. habe von diesem eidmännlich versichert – in den Jahren 2023 und 2024 zunächst nicht mehr an seiner Mehrsprachigkeit, sondern auf der Seele geliebt, nachdem sei er aufgrund seiner Btm-Abhängigkeit verhandlungs- und damit zustellungsunfähig gewesen, jedenfalls aber sei der Bf. als gebürtiger Iraner der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so dass die Wirksamkeit der Zustellung am Fehlen einer für ihn verständlichen Übersetzung in die persische Sprache scheitern müsse. Hilleweise wurde Widerspruchsung in dem vorigen Senat beantragen, der Bf. habe von der Fälligkeit des Strafbefehls erstmals am 29.10.2024 – durch die Verlesung des ihm beim Ausgang aus dem BZK i.R.d. Hauptverhandlung in anderer Sache – erfahren.

Die StA im dem Antrag entgegengekommen. Aus dem Akten ergäbe sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Bf. der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sei, im Gegenteil sei er ausweislich der im hängigen Verfahren geführten Sprachtests von den eingesetzten Beamten in einfacher Sprache verstanden worden und habe antwortet, diese Befragung verstanden zu haben. Die Wohnung des Bf. sei zu dem erst im März 2024 gelehrt worden.

Mit Beschl. v. 18.12.2024 hat die AG Bremen-Bismarck den Einspruch des Bf. als unzulässig verworfen, weil dieser nach Ablauf des Einspruchsfristes beim AG eingegangen sei. Angesichts des Umstands, dass die Wohnung des Bf. erst im März 2024 gelehrt worden sei, sei seine Behauptung, er habe bereits im Zeitpunkt der Zustellung seine Wohnung zunächst nicht mehr bewohnt, offensichtlich unwahr. Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen eidmännlichen Versicherung des Bf. könne auch seinem Vortrag, er sei der deutschen